

208

40

Bern, den 3. November 1920.

C 13/22/1 GB - Q.

Vertraulich.

Herr Minister,

Der Britische Gesandte in Bern überreichte uns letzte Woche streng vertraulich ein aide-mémoire seiner Regierung zur Rheinfrage. Die Britische Regierung äussert sich darin zu verschiedenen Punkten, die seinerzeit in unserer Besprechung mit dem Britischen Geschäftsträger, Herr Snow, berührt worden waren.

Wenn die Britische Regierung einseits die übereinstimmenden Interessen Englands und der Schweiz am Ausbau des Rheins zu anerkennen scheint, so weicht andererseits, wie Sie aus der beigelegten Kopie des aide-mémoire ersehen werden, deren Auffassung von der Art und Weise der Wahrung dieser Interessen weitgehend vom schweizerischen Standpunkt ab. Herr Minister Dinichert hatte bereits Gelegenheit, den Britischen Gesandten, Herrn Russell, bei der Uebergabe des aide-mémoire auf diese Divergenzen aufmerksam zu machen. Da es uns aber von grösster Wichtigkeit zu sein scheint, die englische Regierung möglichst präzise über unseren Standpunkt aufzuklären, beehren wir uns, an Sie zu gelangen

An die Schweizerische Gesandtschaft,

L o n d o n.

Dodis



Eh...

208

LW

Bern, den 3. November 1920.

C 13/22/1 GB - Q.

Vertraulich.

Herr Minister,

Der Britische Gesandte in Bern überreichte uns letzte Woche streng vertraulich ein aide-mémoire seiner Regierung zur Rheinfrage. Die Britische Regierung äussert sich darin zu verschiedenen Punkten, die seinerzeit in unserer Besprechung mit dem Britischen Geschäftsträger, Herr Snow, berührt worden waren.

Wenn die Britische Regierung einseitig die übereinstimmenden Interessen Englands und der Schweiz am Ausbau des Rheins zu anerkennen scheint, so weicht andererseits, wie Sie aus der beigelegten Kopie des aide-mémoire ersehen werden, deren Auffassung von der Art und Weise der Wahrung dieser Interessen weitgehend vom schweizerischen Standpunkt ab. Herr Minister Dinichert hatte bereits Gelegenheit, den Britischen Gesandten, Herrn Russell, bei der Uebergabe des aide-mémoire auf diese Divergenzen aufmerksam zu machen. Da es uns aber von grösster Wichtigkeit zu sein scheint, die englische Regierung möglichst präzise über unseren Standpunkt aufzuklären, beehren wir uns, an Sie zu gelangen

An die Schweizerische Gesandtschaft,

L o n d o n.

Ehm

heute
Mögl.

mit der Bitte, der britischen Regierung unter Bezugnahme auf
ihr side-mémoire ^{abgelesen} folgendes auseinanderzusetzen:

1. Der Bundesrat ist mit der Britischen Regierung der Ansicht, dass Art. 46 der Mannheimer-Convention noch in Kraft besteht. Im Gegensatz zur Auffassung dieser Regierung glaubt er aber, dass dieser Artikel auch gegenüber den Bestimmungen des Versailler-Vertrages, speziell gegenüber Art. 358 desselben volle Wirksamkeit haben werde. Es ist nicht einzusehen, warum in Beschlüssen, die für die Zukunft der Rheinschiffahrt ausschlaggebend sein werden, wie diejenigen, die von der Zentralkommission auf Grund von Art. 358 des Versailler-Vertrages gefasst werden, der Ratifikationsvorbehalt von Art. 46 keine Geltung haben sollte. Die Bestimmungen des Versailler-Vertrages äussern sich nicht über die Art und Weise der Beschlussfassung der Zentralkommission. Art. 354, Al. 1. des Vertrages bestimmt dagegen ausdrücklich, dass die Mannheimer-Konvention für die Regelung der Rheinschiffahrt massgebend sei, soweit der Versailler-Vertrag nichts abweichendes bestimmt.

2. Wenn die Schweiz einerseits nichts dagegen einzuwenden hat, dass die französischen Kanalpläne von der Zentralkommission dahin geprüft werden, ob sie keinen nachteiligen Einfluss auf die Schiffahrtsmöglichkeiten ausüben, so muss sie andererseits verlangen, dass als Masstab für diese Beurteilung nicht die

heute bestehenden Möglichkeiten gewählt werden, sondern die Möglichkeiten, die für die Schifffahrt vorhanden wären, wenn das Rheinbett entsprechend den Bestimmungen der Mannheimer-Convention, speziell dessen Art. 28, in guten Stand gesetzt sein wird. Auf diesen Punkt ist ganz besonderes Gewicht zu legen. Es scheint uns für das Schicksal des Rheins von ausschlaggebender Bedeutung zu sein.

3. Der Bundesratist, wie schon ausgeführt, mit der englischen Regierung der Ansicht, dass sich die Interessen der beiden Regierungen am Ausbau des Rheins decken. Diese Interessen können aber, nach seiner Auffassung, nur in der oben bezeichneten Weise zweckmässig vertreten werden.

Wir wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 15. Oktober mitgeteilt haben, werden gegenwärtig von unserer Gesandtschaft in Paris in der Rheinfrage Verhandlungen geführt, wobei erreicht werden soll, unseren Delegierten in der Zentralkommission, unter den Ihnen bekannten Voraussetzungen, die definitive Aufnahme in diese Kommission zu sichern. Herr Dunant wird, sofern er aus den zunächst mündlich zu führenden Verhandlungen den Eindruck gewinnt, die französische Regierung hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn unser Standpunkt auch noch schriftlich, in Form einer Note fixiert würde, den Text einer solchen Note der französischen Regierung überreichen. Derselbe wird gleichzeitig auch den übrigen

heute bestehenden Möglichkeiten gewählt werden, sondern die Möglichkeiten, die für die Schifffahrt vorhanden wären, wenn das Rheinbett entsprechend den Bestimmungen der Mannheimer-Convention, speziell dessen Art. 28, in guten Stand gesetzt sein wird. Auf diesen Punkt ist ganz besonderes Gewicht zu legen. Es scheint uns für das Schicksal des Rheins von ausschlaggebender Bedeutung zu sein.

3. Der Bundesratist, wie schon ausgeführt, mit der englischen Regierung der Ansicht, dass sich die Interessen der beiden Regierungen am Ausbau des Rheins decken. Diese Interessen können aber, nach seiner Auffassung, nur in der oben bezeichneten Weise zweckmässig vertreten werden.

Wir wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 15. Oktober mitgeteilt haben, werden gegenwärtig von unserer Gesandtschaft in Paris in der Rheinfrage Verhandlungen geführt, wobei erreicht werden soll, unseren Delegierten in der Zentralkommission, unter den Ihnen bekannten Voraussetzungen, die definitive Aufnahme in diese Kommission zu sichern. Herr Dunant wird, sofern er aus den zunächst mündlich zu führenden Verhandlungen den Eindruck gewinnt, die französische Regierung hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn unser Standpunkt auch noch schriftlich, in Form einer Note fixiert würde, den Text einer solchen Note der französischen Regierung überreichen. Derselbe wird gleichzeitig auch den übrigen

in der Zentralkommission vertretenen Staaten zur Kenntnis ge-
 bracht werden. Zu Ihrer Orientierung beehren wir uns, Ihnen schon
 jetzt den provisorischen Entwurf dieser Note zukommen zu lassen.
 Wir bitten Sie, bei Ihren Schritten auf den Inhalt derselben Be-
 zug zu nehmen, ohne die Note ausdrücklich zu erwähnen.
 Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unse-
 rer ausgezeichneten Hochachtung.

*Ensay. Polit. Dept
 A*

2 Beilagen.